ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Territorium sich die betriebliche Betreuungseinrichtung befindet.

§ 8

Sonderregelungen

(1) Besonderheiten der Wirtschaftszweige und zweigbedingte Ergänzungen werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Minister, anderen Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane bzw. den Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften geregelt.

(2) Zur Sicherung der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung können die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 erlassenen Ergänzungen für ihren Bereich Einzelheiten in speziellen Richtlinien regeln.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung **in Kraft.**

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 129 S. 1051) außer **Kraft.**

Berlin, den 28. März 1972

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

I.

Einrichtungen und Maßnahmen der betrieblichen Betreuung [1]

1. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung gehören:

— Einrichtungen für die gastronomische Versorgung im Betrieb und in betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Schicht- und Pausenversorgung, wie Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kantinen, Kaffee- und Imbißstuben, Speiseräume, rollende Büffets, Automaten usw.,

— Einrichtungen für die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Industriewaren im Betrieb zur Erleichterung des Einkaufs,

— Dienstleistungen aller Art, einschließlich betrieblicher Annahmestellen,

— Nebenbetriebe, die zur rationellen Verwertung von Abfällen bzw. im Interesse einer besseren Versorgung unterhalten werden, wie Schlachtviehmästereien und Gemüsegärtnereien.

2. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen gehören:

— Kulturhäuser, Klubs, Bibliotheken und andere kulturelle Einrichtungen, einschließlich deren Einrichtung und Ausstattung,

— Arbeitertheater, Volkstanzgruppen, Laienspielgruppen, Werkkapellen, Musikgruppen, Betriebschöre und andere kulturelle sowie technische Zirkel und Interessengemeinschaften, einschließlich der notwendigen Einrichtungen, Instrumente und Ausstattungen.

3. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werktätigen gehören:

— Polikliniken, Ambulatorien, Nachtsanatorien, Krankenstationen für Kinder werktätiger Mütter,

— Arztsanitätsstellen, Schwestersanitätsstellen,

— medizinische Bäder, Räume und Geräte für Heilgymnastik, Ruheräume und ähnliche Einrichtungen.

4. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung gehören:

— Sportplätze, Sportheime, Bootshäuser und andere Sportanlagen, Sportgeräte, Übungsplätze und Ausrüstungen für die GST,

— Jugendheime, Jugendklubs und sonstige Betreuungseinrichtungen für die Jugend, jedoch ohne die im Zusammenhang mit der Berufsbildung stehenden besonderen Einrichtungen.

5. Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Kinderbetreuung gehören:

— Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder,

— Kindergärten und -Wochenheime, Kinderhorte,

— Kinderferienlager und Pionierlager.

6. Zu den betrieblichen Einrichtungen für die Ferienbetreuung und Naherholung gehören:

— Ferien- und Erholungsheime,

— Bungalows und Zeltlager, Zelte und Wohnwagen,

— Wochenendheime.

7. Zu den betrieblichen Einrichtungen der Wohnungswirtschaft gehören:

— Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime,

— Übernachtungsräume, die in der Regel gegen Entgelt überlassen werden (mit Ausnahme von Wohnunterkünften für Baustellen und solchen Wohnunterkünften in anderen Bereichen der Wirtschaft, die zur Vermeidung längerer Anfahrtzeiten und zur Einsparung hoher Fahrtkosten bereitgestellt werden).